

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung

**Bezugspreis**  
für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen vierteljährlich 9 Mark. Bei direkter Bestellung bei der Post vierteljährlich 100 Mark. Für Österreich (unter Streifband) vierteljährlich 16 Mark. Für das Ausland (unter Streifband) vierteljährlich 26 Mark einschl. Porto.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Freitag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399



## Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- u. vermischte Anzeigen 2.40 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 1.60 Mark. Die ganze Seite (400 Zeilen) wird mit 800 Mark berechnet; Ausland 200% Zuschlag

Postscheck-Konto: 2581 Berlin  
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

## Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLV. Jahrgang

Berlin, 22. April 1921

Nummer 17

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

### Lehrlingswesen im Tarifvertrags-Gesetzentwurf

Von Fr. A. Kames

Das Handwerk hat von jeher darunter gelitten, daß es Gesetzen unterworfen und allerhand Vorschriften und Verordnungen unterstellt wurde, die ohne seine Mitwirkung zustande gekommen waren. Bei der Vorkriegsgesetzgebung hat man sich wenigstens bemüht, den besonderen Verhältnissen im Handwerk Rechnung zu tragen. Fast die gesamte Kriegs- und Nachkriegsgesetzgebung dagegen ist auf die Bedürfnisse oder die vermeintlichen Bedürfnisse der Fabriken und der in ihnen tätigen Arbeiter eingestellt. Das Handwerk ist einfach ganz schablonenmäßig in diese Verordnungen mit einbezogen worden. Bei der Verteidigung gegen solche von außen aufgezwungenen Gesetze und Verordnungen hat sich das Handwerk immer zwei mächtigen Gruppen gegenüber gesehen, denen es eine eigene gleichwertige Macht bisher nicht entgegen zu stellen vermochte. Die erste Gruppe bilden die industriellen Arbeitgeber, die in vollständiger Verkennung ihrer eigenen Interessen in dem Handwerk in der Regel nur die Konkurrenz erblickt haben, deren Vernichtung, oder, soweit dies nicht angängig, deren Einfügung in die industriellen Interessenkreise den industriellen Unternehmern nur von Vorteil zu sein schien. Daß die Erhaltung eines leistungsfähigen, selbständigen Handwerkerstandes auch für die industriellen Unternehmer von außerordentlichem Vorteil sein muß, ist diesen kaum jemals voll zum Bewußtsein gekommen.

Die zweite Gruppe, der sich das Handwerk gegenübergestellt sah, ist die Gruppe der Gewerkschaften einerseits und der linksgerichteten politischen Parteien andererseits. Die letzteren ganz besonders haben mit Recht im Handwerk mit eins der mächtigsten Bollwerke gegen ihre Bestrebungen erkannt. Deshalb haben sie auch stets versucht, dem Handwerk das Wasser abzugraben, wo immer es nur möglich war. Sie haben erkannt, daß eine der starken Wurzeln seiner Kraft in seinem Lehrlingswesen besteht, und deshalb haben sie seit der Novemberrevolution immer wieder versucht, dem Handwerk die Regelung des Lehrlingswesens zu entreißen und es soviel wie möglich selbst in die Hände zu bekommen. Sie glaubten sich hierzu mit Vorteil des Tarifrechtes bedienen zu können. Die auf diesem Gebiete unternommenen Versuche konnten unter dem jetzt geltenden Recht bisher durchweg mit Erfolg zurück-

gewiesen werden dank der eifrigen Tätigkeit der Handwerksorganisationen.

Daß die erwähnten Kreise sich durch diese Mißerfolge nicht abschrecken lassen würden, war vorauszusehen. Vor wenigen Monaten erst wurde ein neues Warnungssignal gegeben, bestehend in einem Gesetzentwurf für die Regelung des Lehrlingswesens, der in einigen Handwerkerkreisen einen Sturm der Entrüstung hervorrief, und von dem die Regierung dann aber mit der Erklärung abrückte, daß sie nichts damit zu tun habe. Dieses Abrücken wurde ihr auch leicht gemacht, da sie selbst, wie jetzt bekannt geworden ist, einen Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes ausarbeiten ließ, durch welchen die Regelung des Lehrlingswesens den Tarifverträgen vorbehalten werden soll. Dieser Entwurf ist in Nr. 15 der „Sozialen Praxis“ vom 13. April veröffentlicht. Nach dieser Zeitschrift ist er entstanden im Arbeitsausschuß für einheitliches Arbeitsrecht im Reichsarbeitsministerium unter Verwertung älterer Vorarbeiten, insbesondere denen der Gesellschaft für soziale Reform und zum Teil unter Mitwirkung des zuständigen Unterausschusses der letzteren. Von anderen Stellen wird Prof. Dr. Hugo Sinzheimer als Verfasser des Entwurfes bezeichnet. Das Handwerk hat allen Anlaß, sich sehr eingehend mit diesem Gesetzentwurf zu beschäftigen und rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit hier in einem für die Dauer bestimmten Gesetz nicht wieder ein auch für das Handwerk giltiges neues Arbeitsrecht gegen die Interessen des Handwerks geschaffen wird.

In diesem Zusammenhange soll zunächst nur auf die das Lehrlingswesen betreffenden Vorschriften hingewiesen werden. Von welcher außerordentlich großer Bedeutung gerade diese Vorschriften für das Handwerk sind, geht daraus hervor, daß der Reichsverband des deutschen Handwerks, dem dieser Gesetzentwurf schon früher bekannt geworden war, sich veranlaßt gesehen hat, eine außerplanmäßige Ausschusssitzung für den 8. und 9. April nach Hannover einzuberufen, um diese und andere Fragen des Handwerksrechtes zu besprechen. Der Ausschuß hat sich seinerseits angesichts der Bedeutung der Frage dahin entschieden, dem Vorschlage des Vorstandes, eine Vollversammlung des Reichsverbandes für den 3. Mai nach Würzburg ein-